In guten, aber nicht in schlechten Zeiten – die Schwiegerelternzuwendung

VRiOLG a.D. Gerd Weinreich

Oldenburg

Marburg, den 21.11.2014

Gliederung

I.) Einleitung

II.) Die frühere Rechtsprechung des BGH

III.) Die aktuelle Rechtsprechung des BGH

1.) Wegfall der Geschäftsgrundlage

a) Leistender

b) Empfänger der Leistung

c) Entstehung des Anspruchs

d) Wegfall der Geschäftsgrundlage als Anspruchsvoraussetzung

e) Inhalt des Anspruchs

aa) Gezogene Nutzungen als Billigkeitskriterium

bb) Noch vorhandene Nutzungen als Billigkeitskriterium

cc) Bewertung des noch vorhandenen Wertes der Zuwendung

f) Weitere Billigkeitskriterien

g) Verjährung

IV.) Auswirkungen auf den Zugewinnausgleich

V.) Rückgewähranspruch nach Schenkungsrecht

VI.) Rückgewähranspruch nach Bereicherungsrecht

VII.) Fazit

VIII.) **Einleitung:**

Die Themenstellung umschreibt das Problem, dass sich daraus ergibt, dass Schwiegereltern häufig gerne bereit sind, auch ihren Schwiegerkindern Vermögen zuzuwenden, im Fall des Scheiterns der Ehe dann aber entdecken, dass von diesem Vermögen weder sie selbst noch ihr eigenes Kind noch profitieren. Dann beginnen in den schlechteren Zeiten die Überlegungen, wie das Vermögen zurückgeholt werden kann. Die dann auftretenden Konflikte haben ihre Wurzel darin, dass dieser Fall bei der Zuwendung gerade nicht ausdrücklich bedacht worden ist.

Im Jahr 2010 hat sich die Rechtsprechung des BGH zu dieser Problematik entscheidend geändert. Diese Rechtsprechungsänderung hat zu zahlreichen neuen Versuchen geführt, Ansprüche der Schwiegereltern durchzusetzen, vielleicht auch erst das Bewusstsein für das Vorhandensein derartiger Möglichkeiten geweckt. Die Möglichkeiten der Schwiegereltern sind aber auch grundlegend verbessert worden. Jedenfalls sind die Familiengerichte in erhöhtem Maße mit derartigen Verfahren befasst, was nicht zuletzt daran zu erkennen ist, dass auch die Zahl der veröffentlichten Entscheidungen zugenommen hat.

Die Zuwendungen stellen zumeist Zuschüsse zum Bau oder Erwerb eines Hauses dar, können aber auch dergestalt erfolgen, dass Grundstücke an die Eheleute- zumeist je zur Hälfte – übertragen werden.

Die Anspruchsgrundlagen und die Berechnung in derartigen Fällen darzustellen ist Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen, wobei die Ansprüche der Schwiegerkinder gegen die Schwiegereltern, die eine gesonderte Betrachtung verdient hätten, außer Betracht bleiben.

I.) Die frühere Rechtsprechung des BGH

Nach der bis 2010 geltenden Rechtsprechung des BGH und ihm folgend der Instanzgerichte stellte die Vermögensübertragung an das eigene Kind eine Schenkung und die an das Schwiegerkind eine Zuwendung dar. Das hatte zur Folge, dass die Schenkung[1] wenn überhaupt nach Schenkungsrecht (§ 530 BGB), eventuell aber auch über Bereicherungsrecht in Form der Zweckverfehlung oder über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage rückabgewickelt werden konnte. Die Vermögensübertragung an das Schwiegerkind konnte dagegen über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage rückabgewickelt werden, weil er sie als Zuwendung besonderer Art angesehen hat, die ihren Rechtsgrund in einem familienrechtlichen Rechtsgeschäft besonderer Art hatte. Die Zuwendung hat er gesehen als Beitrag zur Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft des eigenen Kindes und seines Ehegatten, gelegentlich auch zugleich geknüpft an eigene Interessen, etwa dem Versorgtsein im Haus der Eheleute.[2] War dann die Ehe gescheitert, so war die Geschäftsgrundlage entfallen, was einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages, gegebenenfalls auch Rückabwicklung begründete.

Dieser Anspruch bestand regelmäßig nur gegen das Schwiegerkind, weil gegen das eigene Kind wegen der Annahme einer Schenkung ganz andere Voraussetzungen erfüllt sein mussten.

Haben die Kinder im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt, so hatte das auf den Zugewinnausgleich zwischen den Eheleuten folgende Auswirkungen:

Angenommen, die Eheleute M und F haben zu Beginn der Ehezeit kein Vermögen und erhalten von den Eltern der F eine Zuwendung von 200.000 € zum Bau eines Hauses, das im hälftigen Miteigentum der beiden steht. Am Ende der Ehezeit stellt dieses Haus den einzigen Vermögenswert der Eheleute dar.

[1] Vgl. nur: BGH FamRZ 1998, 669
[2] BGH FamRZ 2006, 394

Ehefrau F	
Anfangsvermögen	**0,- €**
Privilegierter Erwerb nach § 1374 II BGB	**100.000,- €**
Endvermögen	**100.000,- €**
Zugewinn	**0,- €**

Ehemann M	
Anfangsvermögen	**0,- €**
Kein privilegierter Erwerb	
Endvermögen	**100.000,- €**
Zugewinn	**100.000,- €**

Ein privilegierter Erwerb lag bei M nicht vor, weil nur Schenkungen, nicht aber auch Zuwendungen einen privilegierten Vermögenserwerb im Sinne § 1374 Abs. 2 BGB darstellen.[3] Aus diesem Grund erhielt die Tochter die Hälfte der Zuwendung über den Zugewinnausgleich zurück, während die Eltern im Regelfall nichts erhalten haben.

II.) Die aktuelle Rechtsprechung des BGH

Die geänderte Rechtsprechung des BGH hat die Ansprüche der Schwiegereltern auf völlig neue Füße gestellt. Zu prüfen sind jetzt grundsätzlich Ansprüche

- wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage
- auf Widerruf der Schenkung
- aus Bereicherungsrecht

Dogmatisch gesehen dürfte der Anspruch aus § 313 BGB zu den nachrangigen gehören. In der Praxis hat er jedoch die größte Bedeutung, weshalb er folgend auch zuerst erörtert werden soll.

[3] BGH FamRZ 1995, 1060

1.) Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wegfall der Geschäftsgrundlage soll anhand eines Falles erörtert werden, der vom OLG Oldenburg in der ersten Hälfte des Jahres 2014 entschieden und der nach Rücknahme der zugelassenen Rechtsbeschwerde rechtskräftig geworden ist.

Fall:[4]
Ehefrau F war mit ihrem Ehemann M seit 2002 verheiratet. Im Oktober 2010 haben sich die Eheleute getrennt. Mittlerweile ist die Ehe geschieden.
Ehemann M ist Alleineigentümer eines Hauses, in dem die Eheleute bis zur Trennung gelebt haben. Zwischen Juli 2003 und Dezember 2004 überwies die Mutter der F, die S, auf das Konto des M in fünf Tranchen insgesamt gut 52.000 €. Dieses Geld wurde absprachegemäß dazu verwendet, um für 46.000 € das Dach des Hauses neu zu decken. Mit den verbliebenen 6.000 € wurde die Heizung erneuert. Schließlich gab die S dem M weiteres Geld, damit er einen Rasenmäher kaufen und einen Gartenzaun errichten konnte.
Nach der Trennung der Eheleute verlangt die S das gezahlte Geld von dem M zurück.

Mit seiner Entscheidung vom 3.2.2010[5] hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung zu den Ansprüchen der Schwiegereltern umgestellt. Diese Rechtsprechung ist mittlerweile zweimal bestätigt worden.[6] Nach der jetzt aktuellen Rechtsprechung handelt es sich bei den Vermögensübertragungen auf Kind und Schwiegerkind jeweils nicht mehr um Zuwendungen besonderer Art mit einem familienrechtlichen Rechtsgeschäft sui generis als Rechtsgrund, sondern in beiden Fällen um Schenkungen im Sinne des § 516 BGB. Der BGH begründet das damit, dass die Vermögensübertragung regelmäßig in dem Bewusstsein erfolgt, künftig an dem Vermögensgegenstand nicht mehr partizipieren zu können.

[4] OLG Oldenburg 11 UF 135/12
[5] BGH FamRZ 2010, 958
[6] BGH FamRZ 2010, 1626; FamRZ 2012, 273

Der BGH hält deshalb Rückgewähransprüche nach §§ 527 ff BGB für möglich, daneben aber insbesondere Rückgewähransprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Sinne § 313 BGB. Die Geschäftsgrundlage sieht der BGH regelmäßig in der Erwartung, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Kind und dem Schwiegerkind fortbesteht.

Im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs sind verschiedene Punkte einer genaueren Untersuchung auszusetzen.

a) Leistender

Eine eigentlich selbstverständliche Überlegung ist die nach der Person, die Leistender ist oder war. Denn nur diese Person kann auch den Anspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage geltend machen. Da Schwiegereltern zwei Personen sind, ist also vor der Antragstellung zu untersuchen, ob die Zuwendung durch die Schwiegermutter, den Schwiegervater oder beide erfolgt ist.
Kriterien können sein:

- **Von wessen Konto ist die Zahlung erfolgt**
- **Wem gehörte vor der Zuwendung die übertragene Immobilie**
- **Wer hatte überhaupt das für die Zuwendung erforderliche Vermögen**

Ist die Zahlung von einem gemeinsamen Konto der Schwiegereltern geflossen, sind auch beide Anspruchsinhaber, gegebenenfalls der überlebende Teil zugleich als Erbe des mittlerweile verstorbenen.

b) Empfänger der Leistung

Nicht immer einfach zu beurteilen ist die Frage danach, wer Empfänger der Leistung war. Würde man im Zeitpunkt der Leistung gefragt haben, so würde sicher vielfach geäußert worden sein, dass Begünstigter das eigene Kind sein sollte, gegebenenfalls auch beide gemeinsam.

Im konkreten Ausgangsfall sind einzelne Überweisungen auf das Konto der F, also der Tochter der Antragstellerin erfolgt. Daraus kann aber nicht sogleich der Schluss gezogen werden, dass das Vermögen auch ihr zugeflossen ist. Denn maßgeblich ist stets der Zweck der Leistung.

Im Ausgangsfall stand das von beiden Eheleuten bewohnte Haus im Alleineigentum des M. Das Geld sollte also allein dem Haus des Schwiegersohnes und damit diesem zugutekommen. In diesem Fall ist die Zahlung auf das Konto der Tochter mit der Zweckbestimmung, es für das Haus des Schwiegersohnes zu verwenden ein unerheblicher Umweg, der nichts daran ändert, dass der Schwiegersohn der Leistungsempfänger war.

Im Ausgangsfall hatte die Schwiegermutter daneben noch eine handschriftliche Aufstellung gefertigt, die mit den Worten „Ich habe an M und F für die Reparatur des Daches ..“ eingeleitet wurde. Diese Verlautbarung sollte nach der Auffassung des Senats nur so verstanden werden, dass aus der Schenkung und damit verbundenen Haussanierung auch die eigene Tochter Vorteile erhalten sollte, allerdings nicht wie der M unmittelbar finanziell. Auch diese Bemerkung ändert also nichts daran, dass der M als Schwiegersohn der Leistungsempfänger war. Denn das Geld floss allein in sein Vermögen.

Folgende Kriterien können für den Empfang der Leistung sprechen:

- **Bei der Übertragung von Immobilien ergibt sich die Person des Leistungsempfängers aus dem notariellen Übertragungsvertrag**
- **Von erheblicher Bedeutung können Angaben zur Person des Empfängers auf dem Überweisungsträger haben.[7]**
- **Bedeutung kann die Art und die Zweckbestimmung des Empfängerkontos haben: Die Überweisung auf ein Einzelkonto spricht dafür, dass nur der Kontoinhaber bedacht werden sollte, wenn auch der andere ein Konto hat. Die Überweisung auf ein Gemeinschaftskonto spricht dafür, dass die Kontoinhaber jeweils zu ½ bedacht werden sollten, wenn daneben weitere Konten existieren.[8]**
  Insgesamt ist die Bedeutung des Empfängerkontos aber zurückhaltend zu bewerten.[9]

[7] OLG Koblenz FamRZ 2005, 898
[8] Jüdt FuR 2013, 431, 434
[9] Wever Rn 553

- **Der vorgesehene Verwendungszweck: Sollte das Geld für gemeinsame oder nur für Zwecke eines Ehegatten verwendet werden.[10]**

Im vorliegenden Fall sind auch Zahlungen auf ein gemeinsames Konto der Eheleute geflossen. In diesem Fall besteht weder ein Erfahrungssatz noch eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Zuwendungsempfänger nur das eigene Kind geworden ist.[11] Gibt es keine anderen Anhaltspunkte, ist deshalb davon auszugehen, dass sie beide Gesamtgläubiger sind. Will ein Ehegatte darlegen, dass der gesamte Betrag allein ihm hat zugewandt werden sollen, so ist es seine Aufgabe, nähere Umstände vorzutragen, die den Schluss auf eine entsprechende Absicht der Eltern zulassen. Ein solcher Anhaltspunkt wäre etwa der Umstand, dass das eigene Kind gar kein eigenes Konto besaß.

Mit dem Geld wurde im vorliegenden Fall eine Rechnung bezahlt, die allein auf den Namen der F ausgestellt war. Die Rechnung betraf die Lieferung von Gardinen, Gardinenstangen und Zubehör. Die Gardinen und Zubehör waren kein wesentlicher Bestandteil oder Zubehör des Grundstücks, weshalb hier eine Leistung an den M nicht angenommen wurde, zumal die Gardinen im Rahmen der Trennung von der F mitgenommen worden sind.

c) Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch entsteht dann, wenn die Ehe des Kindes und des Schwiegerkindes gescheitert ist.

Für den Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe kann man abstellen auf

- **die Trennung der Eheleute,**
- **den Ablauf des ersten Trennungsjahres,[12]**
- **die Zustellung des Scheidungsantrages oder**
- **die Rechtskraft der Ehescheidung.[13]**

[10] OLG Frankfurt FamRZ 2009, 1065; OLG Köln FamRZ 2009, 1005
[11] BGH FamRZ 1995, 1060
[12] Johannsen/Henrich/Jaeger Rn. 39 f vor § 1372
[13] BGH FamRZ 1983, 797

In der zitierten Entscheidung ist – der offenbar auch vom BGH favorisierten Lösung entsprechend - auf die Trennung der Eheleute abgestellt worden, die im Auszug eines Ehegatten mit seinen persönlichen Sachen aus der Ehewohnung zu sehen ist.[14]

Allerdings hat der BGH dies noch nicht ausdrücklich entschieden. In den von ihm entschiedenen Fällen war die Ehe jeweils bereits rechtskräftig geschieden worden.[15] Regelmäßig kommt das Scheitern der Ehe aber im Auszug eines Ehegatten mit seinen persönlichen Sachen aus der Ehewohnung zum Ausdruck. Der Scheidungsantrag wird erst in Vollzug der bereits vorher gescheiterten Ehe gestellt.[16]

Nur dann, wenn im Einzelfall der Auszug eines Ehegatten keinen sicheren Schluss auf die Endgültigkeit der Trennung zulässt, kann sich eine andere Betrachtungsweise ergeben. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Auszug ausdrücklich deshalb erfolgt, weil man sich voneinander „erholen“ will, weil man sich zunächst selbst finden und dann gemeinsam entscheiden will, ob man wieder zusammen zieht.

Noch schwieriger ist die Frage zu beurteilen, wann die Endgültigkeit der Trennung bei einem Getrenntleben in der Ehewohnung anzunehmen ist. Maßgeblich sind hier sicher die Umstände des Getrenntlebens.

Die Voraussetzungen für die Annahme des Getrenntlebens sind in § 1567 Abs. 1 BGB umschrieben. Danach liegt ein Getrenntleben dann vor, wenn die gegenseitige Versorgung und das gemeinsame Wirtschaften vollständig eingestellt sind, so dass es zu einer vollständigen wirtschaftlichen Separation gekommen ist.[17]

Sicher wird man nicht argumentieren können, dass die Trennung innerhalb der ehelichen Wohnung stets mit weiter gehenden wirtschaftlichen Leistungen verbunden ist.[18] Sind nicht alle wirtschaftlichen Leistungen eingestellt, liegt eben noch kein Getrenntleben vor.[19]

---

[14] So auch: Wever a.a.O., Rn 368 ff
[15] BGH FamRZ 2010, 958; FamRZ 2010, 1626; FamRZ 2012, 273
[16] Wever Rn 368
[17] OLG Oldenburg FamRZ 2013, 133
[18] So: LG Gießen FamRZ 2000, 1152 (LS)
[19] OLG Oldenburg FamRZ 2013, 133

In diesen Fällen kann dann auf die anderen genannten Zeitpunkte abgestellt werden.

Geht man von der Trennung als dem Zeitpunkt aus, in dem das Scheitern der Ehe sichtbar wird, kann nicht übersehen werden, dass ein Problem dann auftaucht, wenn es zu einer Versöhnung der Eheleute kommt. Dieses Problem kann aber auch bei den sonst in der Diskussion befindlichen Zeitpunkten auftreten, etwa dann, wenn der Scheidungsantrag zurückgenommen wird oder wenn nach der Ehescheidung eine neue Heirat erfolgt.

d) Wegfall der Geschäftsgrundlage als Anspruchsvoraussetzung

Der BGH behandelt schwiegerelterliche Zuwendungen seit dem Wechsel der Rechtsprechung als Schenkungen im Sinne des § 516 BGB. Denn ihnen fehle es nicht an einer mit der Zuwendung verbundenen dauerhaften Vermögensminderung beim Zuwendenden. Damit unterscheide sich die Situation mit der durch ehebezogene Zuwendungen geschaffenen. Dort gehe der Zuwendende regelmäßig davon aus, dass ihm der zugewandte Vermögensgegenstand letztlich nicht verloren gehe, weil er die Vorstellung hat, hieran auch in Zukunft partizipieren zu können.

Im vorliegenden Fall wurde eingewandt, es habe sich bei den Leistungen der Schwiegermutter um bloße Gefälligkeiten ohne Rechtsbindungswillen gehandelt. Das hierfür entscheidende Kriterium ist darin zu sehen, ob die Zuwendung wirtschaftliches Gewicht hatte oder ob sie der Gestaltung des täglichen Lebens diente.[20] Insofern könnte man an eine Parallele zu der Frage denken, ob eine privilegierte Zuwendung im Sinne des § 1374 Abs. 2 BGB vorliegt. Nicht privilegiert sind nämlich einmalige oder regelmäßige Zuwendungen, die nicht der Vermögensbildung, sondern dem laufenden Verbrauch der Familie zu dienen bestimmt sind.[21] Dazu zählen Zahlungen für den Erholungsurlaub der Familie, zum Erwerb des Führerscheins oder auch eines Kraftfahrzeuges oder zur Anschaffung von Haushaltsgegenständen. Maßgeblich sind jeweils die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten und der Anlass der Zuwendung.[22]

[20] Wever a.a.O. Rn 560 m.w.N.
[21] BGH FamRZ 2014, 98
[22] Vgl. im einzelnen: PWW/Weinreich § 1374 Rn. 29 m.w.N.

Meines Erachtens sollte die Grenze zur Zuwendung mit wirtschaftlichem Gewicht also dieselbe sein wie die zur Zuwendung für die Gestaltung des täglichen Lebens.

Im Ausgangsfall ist im Hinblick auf die Zahlungen für das Haus schon angesichts der Höhe des zugewandten Betrages sicher leicht anzunehmen, dass die Zahlungen der Vermögensbildung und nicht der Gestaltung des täglichen Lebens dienten.

Anderes gilt jedoch beispielsweise für die Zahlungen für den Erwerb von Gardinen oder einem Rasenmäher. Diese dienten der Gestaltung des täglichen Lebens und stellen keine rückforderbare Leistung dar.

Auf die Schenkungen finden, obwohl es in §§ 528, 530 BGB gesetzliche Regelungen für die Rückabwicklung von Schenkungen gibt, die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage Anwendung. Geschäftsgrundlage sind die nicht zum Vertragsinhalt erhobenen, bei Vertragsschluss aber zutage getretenen gemeinsamen Vorstellungen beider Vertragsparteien sowie die der einen Vertragspartei erkennbaren und von ihr nicht beanstandeten Vorstellungen der anderen vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein einer Geschäftsgrundlage sowie dafür, dass sie entfallen ist, trägt derjenige, der seine Schenkung zurückfordert. Angesichts der hohen Scheidungsquoten genügt hierfür allein die Tatsache, dass ein Schwiegerkind von einem Teil seiner Schwiegereltern begünstigt worden ist, nicht. Denn von der bloßen Tatsache einer Schenkung kann nicht unbedingt der Schluss auf eine für den Beschenkten erkennbare und gebilligte Vorstellung vom dauernden Fortbestand der Ehe als Geschäftsgrundlage gezogen werden.

Im vorliegenden Fall konnte die entsprechende Vorstellung der Schwiegermutter dem Umstand entnommen werden, dass die Mehrzahl der Zuwendungen unmittelbar dem im Alleineigentum des Schwiegersohnes stehenden Haus und damit nur mittelbar der eigenen Tochter zugutekamen. Daraus konnte der Schluss gezogen werden, dass die S bei den Schenkungen auf den Fortbestand der Ehe vertraut hatte und dass dies dem M erkennbar und bewusst war. Denn ein anderer vernünftiger und nach-

vollziehbarer Grund dafür, dem Schwiegersohn Geld in derartiger Höhe zukommen zu lassen, war nicht erkennbar.

Die Geschäftsgrundlage ist dann weggefallen, als die Ehe der F und des M gescheitert ist.

e) Inhalt des Anspruchs

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Schwiegereltern einen Rückgewähranspruch haben, hängt davon ab, ob die bestehende Vermögenssituation für sie unzumutbar ist (§ 313 BGB). Für die Beurteilung dieser Frage kann auf die Abwägungskriterien zurückgegriffen werden, die schon früher bei schwiegerelterlichen Zuwendungen herangezogen worden sind, also bei der Frage der Rückabwicklung von Zuwendungen entsprechend den ehebedingten nach der alten Rechtsprechung.

Diese Kriterien sind:

- **Die Dauer der Ehe von Kind und Schwiegerkind zwischen der Zuwendung und der endgültigen Trennung**
- **Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten**
- **Sonstige Einzelfallumstände**

Keine Rolle spielen dagegen Eheverfehlungen[23] oder auch die Frage, ob das Geld bestimmungsgemäß verwendet worden ist.[24]

Der Anspruch besteht regelmäßig nicht als solcher auf dingliche Rückgewähr. Im Allgemeinen erfolgt ein finanzieller Ausgleich. Eine dingliche Rückgewähr ist in einem Ausnahmefall angenommen worden, in dem der Schwiegervater seinem Sohn und seiner Schwiegertochter ein Hausgrundstück je zur Hälfte übertragen hat, mit der Zielvorstellung, das Haus im Familienstamm zu halten und die Versorgung der eigenen Ehefrau durch Gewährung freien Wohnens zu sichern. In diesem Fall ist ein dinglicher Rückgewähranspruch, also ein Anspruch auf Rückgabe des hälftigen Mit-

[23] BGH FamRZ 1992, 160 für Verlobte
[24] BGH FamRZ 2010, 958

eigentumsanteils bejaht worden.[25] Dieser Anspruch besteht dann aber in der Regel nur Zug um Zug gegen Zahlung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs.

Der Zahlungsanspruch wird regelmäßig nicht die volle Höhe der Zuwendung erreichen. Denn der Zweck oder die Geschäftsgrundlage ist in der Regel jedenfalls teilweise erreicht.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Schwiegereltern mit der Zuwendung ein Eigeninteresse verfolgt haben.

Beispiel:
Die Schwiegereltern übertragen dem Kind und dem Schwiegerkind ihr bislang ihnen gehörendes Haus je zur Hälfte in der Erwartung, im Fall ihrer Pflegebedürftigkeit in dem Haus, zu dessen Erwerb sie einen Beitrag geleistet haben, bleiben zu können. In diesem Fall ist diese Erwartung mit dem Scheitern der Ehe der Kinder nicht mehr realisierbar, weshalb hier möglicherweise Rückzahlung des vollen geleisteten Betrages gefordert werden kann.[26]

Im Regelfall kann aber keine volle Rückzahlung, sondern nur Ersatz im Hinblick auf den Zeitraum beansprucht werden, für den die Geschäftsgrundlage nicht erfüllt ist.

Im Rahmen der Prüfung, welche Rückzahlung angemessen ist, hat eine erschöpfende Würdigung aller relevanten Gesichtspunkte zu erfolgen. Dies wird gelegentlich übersehen.
Ein Beispiel:[27]
Die Schwiegereltern haben dem Schwiegersohn und ihrer Tochter in guten Zeiten jeweils das hälftige Miteigentum an zwei Eigentumswohnungen übertragen. In einer der Wohnungen haben die Eheleute gemeinsam gewohnt. Jetzt wird sie von der Tochter allein genutzt. Die Schwiegereltern möchten jetzt die Rückübertragung des Eigentumsanteils an der Wohnung, die von der Tochter genutzt wird, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung von 20.000 €.

[25] BGH FamRZ 1998, 669
[26] BGH FamRZ 2006, 394; OLG Oldenburg FamRZ 1992, 308
[27] OLG Stuttgart FamRZ 2012, 1595

Das OLG Stuttgart hat schon Zweifel daran, dass die Vorstellung vom Fortbestand der Ehe Geschäftsgrundlage gewesen sei. Angesichts der hohen Scheidungsquoten könne von dieser Vorstellung nicht ohne weiteres ausgegangen werden.

Insbesondere aber sieht es die geschaffene Vermögenslage nicht als unbillig an. Die Schwiegereltern und deren Tochter beziehungsweise auch die Enkelkinder hätten aus der durch die Zuwendung geschaffenen Vermögenslage in verschiedener Hinsicht Vorteile erlangt. Außerdem sei der Wert der Schenkung schwer zu schätzen. Jedenfalls aber sei sie nicht sehr werthaltig gewesen.

Dazu ist anzumerken, dass die Anspruchslage von Schwiegereltern, die ihrem Schwiegerkind eine größere Vermögenszuwendung gemacht haben, erleichtert worden ist.[28] Insbesondere müssen sich die Schwiegereltern nicht mehr darauf verweisen lassen, dass ihr Kind über den Zugewinnausgleich von der Zuwendung profitiert. Daneben müssen sie die ehebezogene Schenkung nicht in Frage stellen lassen. Es entspricht vielmehr ständiger Rechtsprechung des BGH, dass größere unentgeltliche Vermögenszuwendungen in der Regel in der Erwartung gemacht werden, die Ehe werde Bestand haben. Davon gehen die Beteiligten regelmäßig ungeachtet aller Statistiken aus.[29] Die „ehebezogene“ Schenkung ist also der Regelfall, nicht die Ausnahme.

Eine konkrete Zumutbarkeitsprüfung unterbleibt in der Entscheidung ganz, ist aber erforderlich, um eine Billigkeitsabwägung machen zu können.

aa) Gezogene Nutzungen als Billigkeitskriterium

Im Ausgangsfall war natürlich vorrangig zu berücksichtigen, dass die Tochter F die in das Haus investierten Beträge von der Vornahme der Investitionen bis zum Scheitern der Ehe hat nutzen können. Insoweit hat sich die Erwartung der Schwiegermutter erfüllt.

[28] So auch Wever FamRZ 2012, 1597
[29] Vgl BGH FamRZ 1993, 1297 für Zuwendungen unter Ehegatten; Wever FamRZ 2012, 1597

Lässt man die sonstigen Billigkeitskriterien einmal außer Betracht sind also in Relation zu setzen die Zeit von der Zuwendung bis zur Trennung einerseits und von der Zuwendung bis zum erwarteten Ende der Ehezeit andererseits.

Streitig ist allerdings, wie die voraussehbare Ehezeit anzusetzen ist.

- **Einerseits wird vertreten, der Zweck der Zuwendung sei nach 20 Jahren erreicht.**[30]
- **Andererseits wird auf die Erwartung abgestellt, die der Zuwendende hat.**

Gleich ob Zuwendung durch die Ehegatten oder die Schwiegereltern, werden die Zuwendenden in beiden Fällen davon ausgehen, dass die Ehe dauerhaft Bestand hat. Dann liegt es nahe, als Eheerwartung die Lebenserwartung des Ehegatten mit der geringeren statistischen Lebenserwartung im Zeitpunkt der Zuwendung anzunehmen.[31]

Die Berechnungsformel lautet dann:
Beim Empfänger noch vorhandenes Vermögen x Zeitraum zwischen Zuwendung und Scheitern der Ehe : Zeitraum zwischen Zuwendung und statischem Ende der Ehe

Ein Berechnungsbeispiel:
Die Schwiegereltern wenden ihrem Schwiegersohn M Wertpapiere im Wert von 100.000 € zu. M ist 1960 geboren, die Zuwendung ist im Januar 2000 erfolgt. Die Ehe scheitert im Januar 2010. Die Wertpapiere sind am Ende der Ehezeit noch in vollem Wert vorhanden.

Ehedauer vom Zeitpunkt der Zuwendung bis zum Scheitern	10 Jahre
Statistische Lebenserwartung M im Zeitpunkt der Zuwendung gerundet	39 Jahre
Abschlag wegen Zweckerreichung:	
10 : 39 =	26 %

[30] Haußleiter/Schulz Kap. 5 Rn. 231; Büte FuR 2011, 664
[31] Wever FamRZ 2013, 514; 19. DFGT AK 19, Brühler Schriften zum Familienrecht, 2012 S. 119, 120; Weinreich FF 2011, 271, 275

Ergebnis: Wegen teilweiser Zweckerreichung könnte der Rückgewähranspruch nur noch maximal 74.000 € betragen.

Diese Werte sollten stets **gerundet** werden, weil der Berechnung immer Billigkeitsgesichtspunkte zugrunde liegen, die keine mathematisch genau zu ermittelnden Beträge sind.

Die statistische Lebenserwartung kann der Sterbetafel[32] entnommen werden.

Vollendetes Alter	Durchschnittliche Lebenserwartung in Jahren	
	männlich	weiblich
25	53,40	58,22
26	52,43	57,24
27	51,46	56,25
28	50,49	55,26
29	49,52	54,28
30	48,56	53,29
31	47,59	52,31
32	46,62	51,32
33	45,66	50,34
34	44,69	49,36
35	43,72	48,38
36	42,76	47,40
37	41,80	46,42
38	40,84	45,45
39	39,88	44,47
40	38,93	43,50
41	37,98	42,53
42	37,03	41,57
43	36,08	40,60
44	35,15	39,64

[32] www.destatis.de/download/d/bevoe/sterbet04.xls

45	34,22	38,69
46	33,29	37,74
47	32,37	36,79
48	31,47	35,85
49	30,56	34,91
50	29,67	33,98
51	28,79	33,06
52	27,92	32,13
53	27,06	31,22
54	26,21	30,31
55	25,37	29,41
56	24,54	28,51
57	23,72	27,62
58	22,90	26,73
59	22,10	25,84
60	21,31	24,96
61	20,53	24,10
62	19,76	23,23
63	18,99	22,38
64	18,23	21,53
65	17,48	20,68

Ein Berechnungsbeispiel:

Schwiegersohn S ist 35 Jahre alt, die Tochter T 30 Jahre. Ein Jahr nach Eheschließung, die 5 Jahre zurückliegt, haben die Eltern dem Schwiegersohn 100.000 € zugewandt, die noch in vollem Umfang vorhanden sind.

Die Zeit von der Zuwendung bis zur Trennung beträgt 5 Jahre, die statistische Lebenserwartung des S beträgt nach der Sterbetafel 43,72 Jahre. Das ist die nach der Vorstellung der Beteiligten noch zu erwartende Ehezeit.

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

Noch vorhandenes Vermögen 100.000 € x Zeitraum zwischen Zuwendung und Scheitern der Ehe 5 Jahre : Zeit zwischen Zuwendung und statistischem Ende

der Ehe (5 + 43,72 =) 48,72 = 10.262,75 €, also gerundet 10.500 € oder 10,5 %. Dieser Betrag ist von der Höhe der Zuwendung abzuziehen, so dass der Ausgleichsanspruch 89.500 € betragen könnte.

Handelt es sich bei dem zugewandten Vermögen allerdings um einen Gegenstand, der voraussichtlich nicht über die gesamte erwartete Ehedauer Bestand hat, so kann als Bezugsgröße nicht von der Ehedauer, sondern der Lebensdauer dieses Gegenstandes ausgegangen werden. Es kann dann nicht maßgeblich auf die erwartete Ehedauer abgestellt werden, weil niemand erwarten konnte, dass die Investition während der gesamten Ehedauer Bestand haben würde.

Beispiel:
Das zugewandte Geld von 15.000 € sollte dafür verwendet werden, die Heizung im Hause zu erneuern. Diese hat eine vom Sachverständigen ermittelte Nutzungsdauer von 15 Jahren. Zwischen der Trennung und der Investition lagen 6 Jahre. Der Wert der Heizung ist unverändert.

10.000 € x Zeitraum zwischen Zuwendung und voraussichtlichem Ende der Nutzungsmöglichkeit (15 – 6 =) 9 Jahre : Zeitraum der voraussichtlichen Nutzungsdauer 15 Jahre = 6.000 €.
Möglicher Ausgleichsanspruch also: (10.000 € - 6.000 € =) 4.000 €.

bb) Noch vorhandene Vermögensmehrung als Billigkeitskriterium

Begrenzt wird die Ausgleichsforderung daneben dadurch, dass die Vermögensmehrung am Tag des Scheiterns der Ehe noch vorhanden sein muss. Der Rückforderungsanspruch setzt nämlich grundsätzlich eine beim Wegfall der Geschäftsgrundlage noch vorhandene und messbare Vermögensmehrung voraus, die zugleich den Anspruch nach oben begrenzt.[33]

[33] BGH FamRZ 2010, 273

Diese Frage ist <u>nach</u> und nicht bereits vor der Bemessung der durch die Zweckerreichung entfallenden Rückgewähransprüche zu beantworten. Es ist also zunächst die Begrenzung nach dem Zeitraum der gezogenen Nutzungen vorzunehmen. Erst dann ist zu prüfen, ob der sich daraus ergebende Betrag überhaupt noch vorhanden ist.

Beispiel:
Von dem geschenkten Vermögen über 100.000 € sind noch 20.000 € vorhanden. Die zeitratierliche Berechnung ergibt – wie oben – einen abzuziehenden Anteil von 10,5 %.
Dann erfolgt die Berechnung nicht wie folgt:
20.000 € - 10,5 % = 17.900 €.

Richtige Berechnung:
100.000 € - 10,5 % = 89.500 €
Vorhanden sind aber nur noch 20.000 €, so dass 20.000 € zu zahlen sind.

cc) Bewertung des noch vorhandenen Wertes der Zuwendung

Um den noch vorhandenen Teil der Zuwendung ermitteln zu können, sind – zumal bei einer Investition in ein Haus - zwei Bewertungen vorzunehmen:

- **Der tatsächliche Zustand des Hauses unter Berücksichtigung der durch die Zuwendung erfolgten Wertverbesserung**
- **Der fiktive Zustand des Hauses in dem Zustand, in dem es sich ohne die auf Grund der Zuwendungen erfolgten Wertverbesserungen befinden würde**.

Im konkreten Fall ist deshalb die Frage gestellt worden, welchen Wert die Immobilie unter Berücksichtigung des derzeit tatsächlichen Zustandes hatte. Diesen Wert haben die Sachverständigen mit 164.000 € errechnet.
Sodann haben sie den Wert ermittelt, den die Immobilie hätte, würde die Sanierung des Daches sowie die Erneuerung der Heizungsanlage nicht erfolgt sein. Diesen

Wert haben sie mit 150.000 € errechnet. Daraus ergab sich eine verbliebene Wertverbesserung von 14.000 €, die in dem Fall den zu erstattenden Betrag darstellten. Denn dieser Betrag war von der erfolgten Zuwendung noch vorhanden.

f) Weitere Billigkeitskriterien

Neben den genannten sind alle sonstigen Umstände des Falles in die Wertung mit einzubeziehen. Ist also das Schwiegerkind etwa leistungsunfähig, so kann das zu einer ganz anderen Betrachtungsweise jedenfalls dann führen, wenn die Schwiegereltern in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Mit in die Bewertung einfließen können auch frühere Vergünstigungen, die die Schwiegereltern durch das Schwiegerkind erfahren haben.

g) Verjährung

Die Ansprüche der Schwiegereltern auf Vertragsanpassung unterliegen der regelmäßigen Verjährung von 3 Jahren (§ 195 BGB). Fraglich ist, wann die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. In einem Leitsatz einer Entscheidung des OLG Frankfurt vom 14.3.2014[34] heißt es:

„**Die Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß § 195 BGB beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem die Rechtskraft der Ehescheidung eingetreten ist.“**

Liest man dagegen die vollständige Entscheidung, so erkennt man, dass die Frage nach dem Verjährungsbeginn offen gelassen wurde. Das OLG hat darauf verwiesen, dass der BGH in seiner Entscheidung vom 3.2.2010[35] eine derartige Annahme des damaligen Instanzgerichts nicht beanstandet hat. Es hat weiter ausgeführt, dass andere den Verjährungsbeginn auf den Ablauf des Jahres vorverlegen, in dem die Trennung erfolgt.[36] Selbst hat es die Entscheidung dann ausdrücklich offen gelassen, weil es in dem zur Entscheidung stehenden Fall nicht darauf ankam.

Wenn man – wie oben – davon ausgeht, dass der Anspruch mit der endgültigen Trennung der Eheleute entsteht, so ist der letztgenannten Auffassung zu folgen.

[34] OLG Franfurt FamRZ 2014, 988
[35] BGH FamRZ 2010, 958
[36] FAFamR/von Heintschel-Heinegg R. 86; Wever FamRZ 2010, 276

Denn die Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

III.) Auswirkungen auf den Zugewinnausgleich

Letztlich stellt sich noch die Frage, ob und wie sich die Ansprüche der Schwiegereltern im **Zugewinnausgleich der Ehegatten** darstellen. Nach der alten Rechtsprechung des BGH, nach der Zuwendungen der Schwiegereltern an das eigene Kind Schenkungen, an das Schwiegerkind aber ehebedingte Zuwendungen sind, waren sie im Anfangsvermögen des Kindes als privilegierter Vermögenserwerb zu berücksichtigen, während sie im Anfangsvermögen des Schwiegerkindes unberücksichtigt blieben, weil ehebedingte Zuwendungen keine Schenkungen im Sinne des § 1374 Abs. 2 BGB sind. Ausgehend davon, dass die Schwiegermutter den Eheleuten auf ein gemeinsames Konto 100.000 € überweist, ergab sich nach alter Rechtsprechung des BGH folgende Ausgleichsberechnung, wenn man unterstellt, dass weiteres Vermögen nicht vorhanden ist:

F (Tochter der Zuwendenden)

Anfangsvermögen gemäß § 1374 Abs. 2 BGB	**50.000 €**
Endvermögen	**50.000 €**
Zugewinn	**0 €**

S (Schwiegersohn der Zuwendenden)

Anfangsvermögen (keine Anwendung des § 1374 Abs. 2 BGB)	**0 €**
Endvermögen	**50.000 €**
Zugewinn	**50.000 €**
Ausgleichsanspruch der F somit	**25.000 €**

Da somit die Hälfte der Zuwendung an die Tochter der Zuwendenden fiel, wurde diese Lösung letztlich als billig angesehen.

Nachdem mit der neueren Rechtsprechung des BGH die Zuwendung gegenüber beiden Ehegatten als Schenkung zu qualifizieren ist, fällt der jeweilige Anteil in das Anfangsvermögen beider Ehegatten. Damit profitiert das eigene Kind nicht mehr im Zugewinnausgleich von der Zuwendung. Denn sie wird bei beiden das Anfangsvermögen erhöhend eingesetzt.

Das hätte – ausgehend von den obigen Zahlen – folgende Auswirkungen:

F (Tochter der Zuwendenden)	
Anfangsvermögen gemäß § 1374 Abs. 2 BGB	**50.000 €**
Endvermögen	**50.000 €**
Zugewinn	**0 €**

S (Schwiegersohn der Zuwendenden)	
Anfangsvermögen (keine Anwendung des § 1374 Abs. 2 BGB)	**50.000 €**
Endvermögen	**50.000 €**
- **Ausgleichsforderung der Schwiegereltern**	**25.000 €**
Zugewinn	**0 €**
Ausgleichsanspruch der F somit	**0 €**

Das heißt, dass die Zuwendung der Schwiegereltern zwar einen Anspruch für diese begründen könnte, jedoch zugleich das Endvermögen des Schwiegerkindes mindert und damit den Zugewinnausgleichsanspruch des eigenen Kindes, unter Umständen gar einen Ausgleichsanspruch des Schwiegerkindes gegen das eigene Kind begründen könnte.

Um dies zu verhindern, hat die Rechtsprechung des BGH entschieden, dass sich der Wert der Schwiegerelternschenkung beim Schwiegerkind – anders als beim eigenen Kind – um die eventuelle Belastung mit einer Rückgewährpflicht gegenüber den Schwiegereltern mindert. Der BGH will sie auch schon im Anfangsvermögen des

Schwiegerkindes berücksichtigt sehen und zwar in dem Umfang, in dem sie auch im Endvermögen zu berücksichtigen ist.[37]

Diese Rechtsprechung ist ein evidenter Verstoß gegen das das Zugewinnausgleichsrecht beherrschende Stichtagsprinzip. Denn im Zeitpunkt der Zuwendung ist der Rückgewähranspruch wirtschaftlich betrachtet noch nichts wert, weil niemand ernsthaft erwägt, die Schenkung wieder zurück zu verlangen. Zur Bewertung ist aber stets die wirtschaftliche Betrachtungsweise erforderlich.

Das wird vom BGH hingenommen, weil seine Rechtsprechung andernfalls zu einem untragbaren Ergebnis führen würde. Würde man nämlich die Belastung nur im Endvermögen des Schwiegerkindes berücksichtigen, so müsste das eigene Kind die Zuwendung seiner Eltern an seinen Ehepartner über den Zugewinnausgleich teilweise finanzieren.

Nach der Berechnung des BGH ergibt sich nunmehr folgende Berechnung, wobei der Wert des Rückgewähranspruchs mit 30.000 € angenommen wird:

F (Tochter der Zuwendenden)	
Anfangsvermögen gemäß § 1374 Abs. 2 BGB	**50.000 €**
Endvermögen	**50.000 €**
Zugewinn	**0 €**
M (Schwiegersohn der Zuwendenden)	
Anfangsvermögen gemäß § 1374 Abs. 2 BGB	**50.000 €**
./. Rückgewähranspruch	**30.000 €**
	20.000 €
Endvermögen	**50.000 €**
./. Rückgewähranspruch	**30.000 €**
	20.000 €
Zugewinn	**0 €**

[37] BGH FamRZ 2010, 958, 962; FamRZ 2010, 1626, 1628

Der Wert des Rückgewähranspruchs ist derjenige, der sich später errechnet, ohne jeden Abschlag. Offensichtlich soll auch keine Indexierung erfolgen.

Damit sind die Schenkung und der Rückgewähranspruch zugewinnneutral. Die Schenkung kann deshalb nach Ansicht des BGH im Zugewinnausgleich unberücksichtigt bleiben.[38]

Auch die Aussage, die Schenkungen könnten unberücksichtigt bleiben ist aber zu überprüfen. Die oben gezeigte Berechnung stimmt schon nicht mehr, wenn eine Indexierung erfolgt. Offenbar hat der BGH aber den Rückforderungsanspruch nicht indexieren, ihn also im Anfangs- und Endvermögen mit demselben Betrag einsetzen wollen.

Nicht geklärte Konsequenzen können sich aber auch dann ergeben, wenn im Rahmen der Ausgleichsberechnung die Kappungsgrenze des § 1378 Abs. 2 BGB greifen sollte.[39]

Im Rahmen anwaltlicher Beratung stellt sich ein weiteres Problem dann, wenn der Zugewinnausgleichsanspruch im Streit ist, Rückgewähransprüche der Schwiegereltern aber bis dahin nicht geltend gemacht worden sind.

Fazit:

Die mit den Ansprüchen der Schwiegereltern verbundenen Probleme sind auch nach der Rechtsprechung des BGH längst nicht gelöst. Anwaltliche Vorsorge sollte die Risiken genau abwägen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Ansprüche der Schwiegereltern – wenn überhaupt – so geltend gemacht werden, dass sie noch im Zugewinnausgleich berücksichtigt werden können.

[38] BGH a.a.O.
[39] Zu den Konsequenzen vgl.: Jüdt FuR 2013, 438; Hoppenz FamRZ 2010, 1027

IV.) Rückgewähranspruch nach Schenkungsrecht

Konsequenz aus der geänderten Rechtsprechung des BGH zu den Schwiegerelternzuwendungen und der Annahme, dass es sich dabei um Schenkungen handelt, ist weiter die, dass auch die Voraussetzungen der §§ 527 ff BGB geprüft werden müssen. Dabei ist insbesondere an den Schenkungswiderruf wegen groben Undanks (§ 530 BGB) zu denken.

Voraussetzung eines derartigen Anspruchs wäre aber, dass das Verhalten des Schwiegerkindes sich gerade gegenüber den Schwiegereltern als grober Undank darstellen würde. Das ist bei ehelichen oder ehebedingten Verfehlungen aber nicht der Fall. Auch verbale Entgleisungen gegenüber dem anderen Ehegatten als Folge der Zerrüttung der Ehe drücken in der Regel keinen Mangel an Dankbarkeit gegenüber den Schwiegereltern aus. Das gilt auch dann, wenn sie in deren Gegenwart erfolgen.[40] Auch die Untreue des Schwiegerkindes begründet keinen groben Undank gegenüber den Schwiegereltern.[41]

V.) Rückgewähranspruch nach Bereicherungsrecht

In seiner grundlegenden Entscheidung vom 3.2.2010[42] hat der BGH grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, in Abkehr von der früheren Rechtsprechung eine Zweckabrede im Zusammenhang mit Zuwendungen der Schwiegereltern für möglich zu halten. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ein solcher bereicherungsrechtlicher Anspruch in Betracht kommt, ist nicht geklärt. Der BGH weist aber in seiner Entscheidung darauf hin, dass es sich stets um Ausnahmefälle handeln muss.

Wenn die Beteiligten die Möglichkeit des späteren Scheiterns der Ehe nicht in ihre Überlegungen einbeziehen, so mag nach der Entscheidung des BGH zwar die Vorstellung vom Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft die Geschäftsgrundlage sein, doch kommt dann eine entsprechende Zweckvereinbarung nicht in Betracht.

[40] BGH FamRZ 1999, 705
[41] OLG Köln NJW-RR 1995, 584
[42] BGH FamRZ 2010, 958

Da die Beteiligten den Fall des Scheiterns der Ehe zumeist nicht in Betracht ziehen, ist dieser Fall rechtsgeschäftlich nicht bedacht, weshalb die Vorstellung vom dauerhaften Bestand der Ehe zwar Geschäftsgrundlage, aber nicht Zweckvereinbarung sein wird.[43]

Kann ausnahmsweise einmal die Feststellung getroffen werden, dass eine Zweckabrede getroffen worden ist, so ist weitgehend ungeklärt, wie der Anspruch zu berechnen ist. Die Billigkeitskriterien, die im Rahmen des § 313 BGB zu prüfen sind, können hier zwar keine Anwendung finden, doch wird dem Umstand, dass der Zweck während des Fortbestandes der Ehe teilweise erreicht worden ist, durch eine anteilige Kürzung des Anspruchs berücksichtigt werden können. Im Übrigen besteht der Anspruch auch nur insoweit, als die Bereicherung noch vorhanden ist.

VI.) Fazit

Auch mehr als 4 Jahre nach der Umstellung der Rechtsprechung ist die Behandlung der Ansprüche der Schwiegereltern nach Zuwendungen an das Schwiegerkind in weiten Teilen noch nicht geklärt. Die Anzahl der von den Gerichten zu entscheidenden Fällen hat sicher erheblich zugenommen, weil die Position der Schwiegereltern sich deutlich verbessert hat. Der BGH wird aber noch reichlich Gelegenheit haben, sich mit dieser Fallgestaltung zu befassen.

[43] Koch FamRZ 2011, 1261, 1264; Schulz FÜR 2012, 79, 80